

SG_PUBLIKATIONEN BLD Entscheid Nr. 014-20 vom 27. September 2007

SG Gerichte, 2007-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BLD_Entscheid_Nr._014-20

FR: SG_PUBLIKATIONEN BLD Entscheid Nr. 014-20 du 27 septembre 2007

IT: SG_PUBLIKATIONEN BLD Entscheid Nr. 014-20 del 27 settembre 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bildungsdepartement ist zur Beurteilung des vorliegenden Re- kurses nach Art. 128 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) zuständig, ausgenommen die Zuweisung von B.__ zur Tages- sonderschule T.__, worüber zuständigkeitshalber bereits der Bil- dungsrat entschieden hat (Bst. X vorstehend). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP; vgl. Art. 125 VSG). Die Rekurrenten sind als Eltern ihres von der angefochtenen Verfügung betroffenen Sohnes zur Re- kursführung legitimiert (Art. 45 Abs. 1 VRP). Die übrigen Form- und Fristvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 47 ff. VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten, soweit darin die Kostenübernahme der Vorinstanz für die Privatbeschulung von B.__ beantragt wird.

E. 2

Das Bildungsdepartement entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Rekurse, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP). Seine Überprüfungsbefugnis ist nicht einge- schränkt; es kann die angefochtene Verfügung somit nicht nur auf

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 17/27 ihre Rechtmässigkeit, sondern auch auf ihre Angemessenheit hin überprüfen (Art. 46 Abs. 1 VRP).

E. 3

a) Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenos- senschaft (SR 101; abgekürzt BV) gewährleistet als Grundrecht den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunter- richt. Nach Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 BV sorgen die für das Schulwe- sen zuständigen Kantone für einen ausreichenden, allen Kindern of- fenen und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatori- schen Grundschulunterricht. Der Grundschulunterricht muss genü- gen, um die Schülerinnen und Schüler sachgerecht auf ein selbstver- antwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten (BGE 141 I 9 E. 3.2). Aus der Verpflichtung von Art. 19 i.V.m. Art. 62 BV, dass die Kantone für ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu sorgen haben, folgt jedoch nicht, dass Kinder im schulpflichtigen Alter Unterricht an einem beliebigen Ort beanspruchen können (Eh- renzeller, St.Galler Kommentar zu Art. 62 BV, 3. Aufl., 2014, Rz. 34). Der verfassungsrechtliche Anspruch umfasst ein angemessenes, er- fahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes (BGE 141 I 9 E. 3.2 f.). Ein Mehr an individueller Betreuung, das theoretisch möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen von Verfassung wegen nicht

gefordert werden.

b) Das im Kanton St.Gallen wohnhafte Kind hat das Recht, jene öffentliche Schule oder anerkannte private Sonderschule zu besuchen, die seinen Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen es erfüllt (Art. 51 VSG). Die Schülerin oder der Schüler hat die öffentliche Schule am Ort zu besuchen, wo sie oder er sich aufhält (Art. 52 VSG). Wenn es besondere Gründe rechtfertigen, kann ein auswärtiger Schulbesuch gestattet oder angeordnet werden (Art. 53 Abs. 1 VSG). Nach Art. 35bis Abs. 1 VSG besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die Regelklasse oder Kleinklasse, wenn sie vom Unterricht profitieren und das soziale Gefüge der Klasse wahrnehmen können (Bst. a), der Besuch für die Erfüllung

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 18/27 des Erziehungs- und Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist (Bst. b) und nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegenstehen (Bst. c). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf eine Sonderschule (Art. 35bis Abs. 3 VSG).

c) Die Schulträger sind aber weder von Verfassung wegen noch aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton verpflichtet, Kinder mit ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit in der Regelschule zu beschulen, da dies mit dem Wohl des betreffenden Kindes nicht vereinbar oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand bzw. mit dem Risiko einer Gefährdung des verfassungsmässigen Anspruchs der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) möglich wäre (VerwGE B 2013/53 vom 12. Juni 2013 E. 3.1; vgl. auch BGE 138 I 162 E. 4.6.2). In der St.Galler Volksschul-Gesetzgebung fehlt im Gegenteil eine Grundlage für die Integration grundsätzlich andersschulbedürftiger Kinder in die Regelschule. Die integrative Schulungsform ist innerhalb der Regelschule für nicht andersschulbedürftige Kinder (Unterstützung insbesondere mit schulischer Heilpädagogik als integrierte Schülerhilfe [ISF] an Stelle des Besuchs einer Kleinklasse), nicht aber zwischen Sonderschule und Regelschule für andersschulbedürftige Kinder zulässig.

E. 4

a) Die Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1, abgekürzt KV) gewährleistet das Recht, Privatschulen zu gründen, zu führen und zu besuchen (Art. 3 Ingress und Bst. a KV). Eltern steht es somit frei (unter Orientierung der Schulgemeinde bzw. des Schulträgers, vgl. Art. 122 VSG), ihr Kind in einer anerkannten Privatschule anzumelden. Der Besuch einer Privatschule beruht auf einem privatrechtlichen Schulvertrag zwischen den Eltern und der Privatschule und folgt dem Obligationenrecht (SR 220).

b) Sorgen die Eltern auf eigene Initiative für die Beschulung ihres Kindes in einer Privatschule, besteht gegenüber dem Volksschulträger am Aufenthaltsort grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 19/27 des Schulgeldes, da der Grundsatz der Unentgeltlichkeit auf Privatschulen keine Anwendung findet. Die Schulgemeinde bleibt hingegen jederzeit bereit bzw. verpflichtet, ein aus einer Privatschule «zurückkehrendes» Kind wieder in den unentgeltlichen öffentlichen Unterricht aufzunehmen (Jürg Raschle, Schulrecht der Volksschule im Kanton St.Gallen, 2. Aufl., 2008, S. 177 ff.; vgl. auch VerwGE B 2017/59 vom 23. März 2018 E. 6.2).

c) Eine Pflicht des Staates, Schülerinnen und Schüler von Privatschulen mittels Entschädigung einen kostenlosen Unterricht zu ermöglichen, besteht nur, wenn er ganz oder teilweise auf die Einrichtung öffentlicher Schulen verzichtet. Ferner kann ein Anspruch auf fallweise Übernahme des Schulgelds durch den Staat bejaht werden, wenn dem betreffenden Schüler aufgrund schwerwiegender individueller Probleme kein ausreichender Grundschulunterricht an einer öffentlichen Schule gewährt werden kann, sodass dessen grundrechtlicher Anspruch nach Art. 19 BV letztlich nur durch den Besuch einer spezialisierten Privatschule zu erfüllen ist (Ehrenzeller, a.a.O., Rz. 32). Zur öffentlichen Schule gehören auch die anerkannten privaten Sonderschulen (Art. 1 Abs. 1bis VSG). Aus Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV ergibt sich zudem kein Anspruch auf staatliche (Mit-)Finanzierung des privaten Grundschulunterrichts – jedenfalls so lange nicht, als an öffentlichen Schulen ein ausreichender Unterricht angeboten wird (BGer 2C_686/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3.1.1 f. und 3.1.5 mit Hinweisen). Unterhält der Staat ein geeignetes und zumutbares Angebot, ist er selbst dann nicht verpflichtet, eine private Lösung zu finanzieren, wenn dort ein noch besserer Unterricht zur Verfügung stünde (BGer 2C_713/2018 vom 27. Mai 2019 E. 3.1.2 m.w.H.).

d) Unabhängig davon erachtet es die Rechtslehre als zulässig, dass ein Schulträger durch kommunales Recht in einem allgemeinen Sinn Beiträge an den Privatschulbesuch vorsieht (vgl. Rechtsgutachten zur Frage der Finanzierung von Privatschulen durch öffentliche Mittel, Universität Freiburg im Auftrag des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen, 20. Mai 2007, GVP 2007 Nr. 106).

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 20/27

E. 5

a) In schulischen Angelegenheiten sind die Eltern im Interesse ihres Kindes verpflichtet, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren (vgl. Art. 92 Abs. 1 und 96bis VSG). Diese Kooperationspflicht ergibt sich zudem nicht nur aus dem Zivilrecht (Art. 302 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; SR 210), sondern auch aus dem Gebot von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV). Die Kooperationspflicht besteht auch und gerade dort, wo ein Kind schulische Schwierigkeiten hat, sei dies aufgrund von leistungsmässiger Über- oder Unterforderung, sei dies aufgrund von Konflikten mit anderen Schülern oder Lehrpersonen. Schulbehörden und Eltern haben in einer solchen Situation in gegenseitiger Absprache eine auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnittene Lösung des Problems zu finden, wobei seitens der öffentlichen Schule keine optimale, sondern nur eine ausreichende Beschulung sicherzustellen ist (Ziff. 3 Bst. a und Ziff. 4 Bst. c vorstehend; BGer 2C_561/2018 vom 20. Februar 2019 E. 3.3. mit Hinweisen).

b) Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass ein Schulträger verfassungsrechtlich nicht zur rückwirkenden Übernahme des Schulgeldes für den Besuch einer Privatschule verpflichtet werden kann, wenn Eltern ohne hinreichenden Grund vorpreschen und ihr Kind aufgrund von Problemen in der Schule eine Privatschule besuchen lassen. Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. 4 Bst. a und b vorstehend), steht es zwar im Belieben der Eltern, diese Entscheidung im Einverständnis mit den Trägern der neuen Schule zu treffen, die aus Art. 19 BV fließende Pflicht des Schulträgers am Aufenthaltsort zur Kostenübernahme fällt in einer solchen Konstellation jedoch zumindest mit Blick auf die bis zum Gesuch um Kostentragung angefallenen Schulgelder dahin, weil den dort zuständigen Schulbehörden die Gelegenheit genommen wird, in Kooperation mit den Eltern eine für alle Beteiligten

tragbare Lösung zu finden. Nur wo eine solche Lösung offensichtlich nicht möglich ist und den Eltern ein weiteres Zuwarten aufgrund der akuten Gefährdung des Wohls ihres Kindes und einer länger anhaltenden Untätigkeit der Schulbehörden nicht weiter zugemutet werden kann, wäre die Befugnis zu einem eigenmächtigen Schulwechsel ausnahmsweise zu bejahen und würde die Kostentragungspflicht auch rückwirkend greifen. Eine solche Notstandssituation darf jedoch

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 21/27 nur mit grösster Zurückhaltung und bei Vorliegen einer schweren Pflichtverletzung der Schule angenommen werden (BGer 2C_561/2018 vom 20. Februar 2019 E. 3.4.).

E. 6

a) Die Rekurrenten beantragen, die Vorinstanz sei zu verpflichten, das Schulgeld für die Privatbeschulung von B.___ in der Y.___ zu übernehmen (Bst. Q und V vorstehend).

b) Die Gemeinde Z.___ verfügt über keine Rechtsgrundlage für die vollumfängliche oder teilweise Übernahme des Schulgeldes bei einem Privatschulbesuch (vgl. Ziff. 4 Bst. d vorstehend). Die Rekurrenten haben somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes der Privatschule Y.___ durch die Vorinstanz.

c) Aufgrund der Akten ist belegt (vgl. Bst L vorstehend), dass B.___ ab dem 26. Januar 2020 in der Y.___ schnupperte (befristete Schulbestätigung vom 26. Januar bis 29. Februar 2020) und seither dort beschult wird. Die Vorinstanz übernahm zwar freiwillig die Schnupperkosten der Privatschule Y.___ (vgl. dazu den Zwischenentscheid des Präsidenten des Bildungsrates vom 4. Mai 2020, Bst. T. vorstehend). Die Rekurrenten bestreiten jedoch nicht, dass der definitive Verbleib von B.___ in der Privatschule Y.___ auf ihrer Initiative beruhte und ohne Einbindung der Vorinstanz stattfand (vgl. Bst. V vorstehend). Der Wechsel von der öffentlichen Schule in die Privatschule Y.___ ist insofern als eigenmächtig zu bezeichnen.

d) Zu prüfen bleibt nach dem Gesagten (Ziff. 5 vorstehend), ob bei B.___ im Zeitpunkt des Schulwechsels aufgrund der Situation von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls bei gleichzeitig grob pflichtwidriger Untätigkeit der Schulbehörden auszugehen war und ein Handeln der Rekurrenten in Form eines eigenmächtig beschlossenen Schulwechsels insofern angezeigt erschien.

Die Rekurrenten machen diesbezüglich geltend, dass sie selber seit dem 6. Januar 2020 die Beschulung sicherstellten. Da es B.___ an der Y.___ gefallen habe und sie keine Zusage für die Finanzierung der Privatschule und keine Lösung für eine weitere Beschulung von B.___

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 22/27 erhalten hätten, hätten sie entschieden, B.___ wieder zur Y.___ zu schicken. Eine Alternative habe es nicht gegeben und B.___ habe beschult werden müssen. Sowohl die Konsultation der Kinderärztin als auch die Abklärung von B.___ in einer Praxis für Entwicklungspädiatrie hätten ergeben, dass ein Schulwechsel definitiv nicht zu empfehlen sei. B.___ habe aufgrund der unerwarteten und anspruchsvollen Situation in den letzten Monaten ein Trauma erlebt und müsse nun stabilisiert werden. Würde B.___ nun zu einem Schulwechsel gezwungen, wäre die Tagessonderschule T.___ aus ihrer Sicht ohnehin nicht die richtige Schule, sie würde in der nun entstandenen Situation nicht mehr genügen. Es dürfe nicht sein, dass sie als Eltern eine genügende und notwendige Beschulung selbst finanzieren müssten. Die Vorinstanz wisse, wie unglücklich die Situation um B.___ gelaufen sei und dass schulseits massive Fehler

begangen worden seien. Sie habe dafür die Verantwortung zu übernehmen, B.____ der Y.____ zuzu- teilen und die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor (vgl. Bst. K und L vorstehend), dass die Vorinstanz B.____ im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme der TOS zuweisen wollte, bis die Abklärungsergebnisse des SPD vorlägen. Am Elterngespräch vom 4. Januar 2020 wurde den Rekurrenten daher seitens der anwesenden Vertreter der Schule in Aussicht gestellt, B.____ ab dem 6. Januar 2020 in der TOS zu beschulen. Weil sich die Rekurrenten jedoch weiterhin nicht damit einverstanden erklärten, zeigte sich die Vorinstanz auf Wunsch der Rekurrenten bereit, die Zeit bis zum Vorliegen der SPD-Empfehlung dergestalt zu nutzen, als sie B.____ bei gleichzeitiger Unterrichtsdispensation erlaubte, sich ausserschulisch in verschiedenen Betrieben und im Sporttraining sinnvoll zu betätigen. An der Besprechung vom 9. Januar 2020 wurde den Rekurrenten mitgeteilt, dass der Kontakt zu den beiden Privatschulen V.____ und Y.____ hergestellt sei und die Rekurrenten nun Schnuppertage vereinbaren könnten. Eventuelle Kosten für die Schnuppertage übernehme die Schule X.____. Falls keine Schnuppertage vereinbart werden könnten, werde B.____ aufgrund der weiterhin geltenden Schulpflicht in der TOS beschult. Ab dem 26. Januar 2020 schnupperte B.____ in der Y.____. Am 7. Februar 2020 lag der Bericht des SPD vor,

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 23/27 und mit Verfügung vom 5. März 2020 ordnete die Vorinstanz die Sonderbeschulung von B.____ in der Tagessonderschule T.____ an. Entgegen den Vorbringen der Rekurrenten, lag daher sehr wohl eine Beschulungslösung vor: Die Vorinstanz nahm in Aussicht, B.____ im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme bis zum Vorliegen der Abklärungsergebnisse des SPD der TOS zuzuweisen. Sie tat dies in der Folge lediglich aufgrund der eingangs geschilderten Intervention der Rekurrenten nicht und bot Hand für eine Zwischenlösung im Sinne der Rekurrenten, wobei sich die Vorinstanz entgegenkommenderweise und ohne entsprechende kommunale Rechtsgrundlage auch bereit erklärte, die Schnupperkosten an den Privatschulen zu übernehmen. Gleichzeitig stellte die Vorinstanz aber auch klar, dass sie nach Vorliegen des SPD Berichts über die weitere Beschulung von B.____ entscheiden werde, was sie dann mit der gebotenen Eile am 5. März 2020 auch tat, indem sie B.____ der Tagessonderschule T.____ zuwies. Der Bildungsrat bestätigte in der Folge mit Rekursentscheid vom 20. August 2020 (BRB 2020/121) die von der Vorinstanz verfügte Sonderbeschulung von B.____ und hielt insbesondere fest, dass die Sonderbeschulung eine geeignete und erforderliche Massnahme darstelle, um für B.____ eine angemessene und ausreichende Beschulung zu gewährleisten. Dieser Entscheid ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Nach dem Gesagten erweist sich das geschilderte Vorgehen der Rekurrenten zum einen als eigenmächtig und verletzt die Kooperationspflicht, zum andern vermögen die Rekurrenten nicht darzutun, dass sie aufgrund einer anhaltenden pflichtwidrigen Untätigkeit der Vorinstanz keine andere Wahl gehabt haben, als B.____ in der Privatschule Y.____ unterzubringen. Auch wenn sich die für B.____ zuständige Fachärztin FMH für Kinder- und Jugendmedizin in ihrem Bestätigungsschreiben vom 8. März 2020 dahingehend äussert, dass sich rezidivierende Schulwechsel auf die psychische Gesundheit von B.____ negativ auswirken können und dass er aus entwicklungspsychiatrischer und kinderärztlicher Sicht ein stabiles schulisches Umfeld benötige mit verlässlichen Lehr- und Förderlehrpersonen, die seine Besonderheiten und seine Bedürfnisse wahrnehmen und auf diese eingehen könnten, wird damit nicht belegt, dass die Vorinstanz nicht in der

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 24/27 Lage gewesen wäre, B.____ an der Tagessonderschule T.____ angemessen zu beschulen. Das knappe Schreiben setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob eine Sonderbeschulung den speziellen Bedürfnissen von B.____ gerecht werden könnte, sondern listet die aus ärztlicher Sicht wichtigen Aspekte im Rahmen der grundsätzlichen Beschulung von B.____ auf. Ein – der Auflistung entsprechend – stabiles schulisches Umfeld mit verlässlichen Lehr- und Förderlehrpersonen, die die Besonderheiten und Bedürfnisse von B.____ wahrnehmen und auf diese eingehen können, vermag jedoch nachgerade eine Sonderschule zu bieten. Wie der Bildungsrat in seinem mittlerweile rechtskräftigen Entscheid vom 20. August 2020 (BRB 2020/121) festgehalten hat, kann für B.____ in der Tagessonderschule T.____ ein angemessener und ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet werden. Nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen (Ziff. 3 Bst. a, Ziff. 4 Bst. c und Ziff. 5 Bst. a), gebietet der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht die optimale bzw. geeignetste überhaupt denkbare Schulung eines Kindes. Entscheidend ist, dass durch die Vorinstanz mit der angeordneten Sonderschulung ein ausreichender Grundschulunterricht für B.____ gewährleistet werden könnte.

e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Übernahme der Kosten für eine Privatbeschulung von B.____ an der Y.____ zu Recht abgelehnt hat.

E. 7

Der Rekurs ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Verfahrensergebnis werden die Rekurrenten kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). In Anwendung von Art. 100 VRP i.V.m. Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist die Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.-- festzulegen.

E. 9

Bei einer Schulbehörde, welche zum Erlass von Verfügungen in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt und folglich mit den entsprechenden Fragen vertraut sein muss, kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage ist, ein Rechtsmittelverfahren grundsätzlich

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 25/27 ohne Rechtsvertreter zu führen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat der Schulträger den daraus resultierenden Mehraufwand selbst zu tragen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz 825 ff.). Das Gesuch der Vorinstanz um ausseramtliche Entschädigung ist daher abzuweisen.

Entscheid des Bildungsdepartementes SG, Seite 26/27 Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.